



KVR SH / GO August 2017

7.2 Ausschluss wegen Vorstandstätigkeit etc.

32

Die Zugehörigkeit zu einem Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 GO) wird dem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis in der Rechtsfolge gleichgestellt, weil auch hier die mögliche Wahrnehmung von Sonderinteressen die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beeinträchtigen könnte. Bei der Zugehörigkeit zu diesen Gremien und Organen **kommt es auf eine Entgeltsgewährung nicht an**. Es ist ausschließlich die Funktion entscheidend. So reicht in diesem Fall sogar eine unentgeltliche Tätigkeit aus oder auch eine Aufwandsentschädigung. Es ist **nicht erforderlich, dass gerade diese Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandsmitglieds fällt**. Ebenfalls unerheblich ist, ob **das Vorstandsmitglied allein oder gemeinsam mit anderen vertretungsbefugt ist**. In diesem Fall wäre bereits § 22 Abs. 1 Nr. 6 GO anwendbar. § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO ist vielmehr vor dem Hintergrund zu sehen, dass nicht alle Gremienmitglieder vertretungsberechtigt oder weisungsgebunden gegen Entgelt beschäftigt sind. Für diese Personen, die in leitender Funktion dennoch eng mit ihrer Vereinigung verbunden sind, ergäbe sich im Hinblick auf Interessenskollisionen eine unerwünschte Regelungslücke. § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO löst dieses Problem.

. Zu dem von der Vorschrift erfassten Personenkreis zählen z.B. die Vorstandsmitglieder eines rechtsfähigen Vereins (VGH Kassel, Beschl. vom 20.1.1995, NVwZ 1995 S. 689 bei einem Verein für Jugendfreizeitbetreuung) oder einer rechtsfähigen Stiftung (§§ 86, 26 BGB), die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft (§ § 76 ff., 95 ff. Aktiengesetz), Mitglieder eines bei einer GmbH gebildeten Aufsichtsrats (§ 52 GmbHG), Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft (§ 36 GenG). Um ein vergleichbares Organ handelt es sich, wenn es eine Funktionalaufgabe hat, die über Leitungs- oder Kontrollfunktionen verfügt. So übt der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende einer AOK Vertretungsfunktion aus, während Vertreter der Vertreterversammlung der AOK Kontroll- und Entscheidungsfunktionen haben, so dass es sich hier um ein vergleichbares Organ handelt (OLG Lüneburg, Beschl. vom 19.2.1981, NVwZ 1982 S. 44). Unter die Vorschrift fallen kann auch der Geschäftsführer einer GmbH. Bloße Beratungsaufgaben kön-

nen dagegen nicht als vergleichbar angesehen werden. Ob der Beschäftigungsgeber oder Organträger dem öffentlichen oder privaten Recht zuzuordnen ist, ist unerheblich. Als vergleichbares Organ kann daher z.B. auch ein Kreistag, Kirchenvorstand oder eine sonstige Vertretungskörperschaft in Betracht kommen, soweit es sich um ein Leitungs- und Kontrollgremium handelt.

Unter den Begriff „**nicht rechtsfähiger Verein**“ fallen alle auf vertraglicher Grundlage beruhenden Zusammenschlüsse, die gebildet worden sind, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, ohne damit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinigung als juristische Person zu erfüllen. Daher werden durch § 22 Abs. 2 Nr. 3 GO auch die Vorstandsmitglieder von nicht rechtsfähigen Vereinen (§§ 54, 714 BGB), Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder von nicht rechtsfähigen Stiftungen sowie der geschäftsführende Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft (§ 714 BGB) erfasst.

33

Unabhängig von der Frage des persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses trifft der Ausschlussstatbestand nicht zu, wenn die betroffene Person **als Vertreter der Gemeinde nach § 25 GO** von der Gemeinde in das Organ entsandt worden ist. Hierbei handelt es sich also in erster Linie um Eigengesellschaften der Gemeinde oder wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (auch Kommunalunternehmen i.S.d. § 106a GO). Aber auch die von der Gemeindevertretung nach § 9 Abs. 1 SpKG in den Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählten Gemeindevertreter gehören zu diesem Personenkreis. Ihre Tätigkeit in diesen Organen soll gerade dem gemeindlichen und damit dem öffentlichen

34

Interesse dienen, da sie an Weisungen der Gemeinde gebunden sind. Eine Interessenkollision wird daher ausgeschlossen (zu dieser Problematik: Bühren, Zum Mitwirkungsverbot von Ratsmitgliedern, die als Vertreter der Gemeinde in Leitungsorganen juristischer Personen tätig sind, VR 1977 S. 342 ff.). Wird der ehrenamtlich Tätige in diesen Fällen den Interessen der Gemeinde nicht gerecht, so kann ihn die Gemeinde nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 GO abberufen und damit einem Interessenkonflikt begegnen.